



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 248 336-133

- Beklagte -

wegen Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Döll als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

am 04. November 2008

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.09.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die 1975 geborene Klägerin ist vermutlich serbische Staatsangehörige und albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo. Im November 1999 reiste sie in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragte.

In ihrer Anhörung trug sie vor, sie sei im Verlauf des Bürgerkrieges von Paramilitärs misshandelt, in einem Keller gefangen gehalten und anschließend vertrieben worden. Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 31.03.2000 unter Androhung der Abschiebung den Asylantrag abgelehnt und festgestellt hatte, dass keine Abschiebungshindernisse vorlägen, erhob die Klägerin Klage. Mit Urteil vom 21.02.2002 - A 9 K 10881/00 - verpflichtete das Verwaltungsgericht Freiburg daraufhin die Beklagte, zugunsten der Klägerin festzustellen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG für die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) gegeben sind. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, aus krankheitsbedingt individuellen Gründen bestehe gegenwärtig bei einer Rückkehr der Klägerin in ihre Heimat eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Ausweislich der vorgelegten ärztlichen Atteste lägen bei ihr - neben einer ausgeprägten hormonellen Störung mit nicht bekannter Ursache - eine posttraumatische Belastungsstörung von psychotischem Ausmaß, suizidale Gefährdung, psychomotorische Unruhe sowie starke, wechselnde Schmerzzustände vor, die bis zur akuten Suizidalität geführt hätten. Es würden sowohl eine kombinierte thymo- und neuroleptische Behandlung als auch supportive Gespräche durchgeführt. Weiter erforderlich sei eine therapeutische Behandlung. Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung sei eine Beruhigung und Absehbarkeit der Lebensumstände. Eine Rückkehr in ihr Heimatland werde von ihrer Ärztin auch wegen der damit verbundenen Konfrontation mit dem traumatisierenden Umfeld für inhuman und lebensgefährlich gehalten. Nach den vorliegenden Auskünften gebe es im Kosovo lediglich 5 Psychologen und 16 Psychiater, die keine Ausbildung für Psychotherapie hätten. Es seien kein Spital für Patienten mit Selbst- und Fremdgefährdung ausgerüstet. Auch ein psychiatrisches Krankenhaus existiere derzeit nicht. Patienten würden hauptsächlich medikamentös behandelt, Psychotherapien seien nicht durchführbar. Im Hinblick auf die vorgelegten ärztlichen Atteste und vor dem Hintergrund der aktuellen Auskunftslage sei ernstlich zu befürchten, dass der mit einer Rückkehr der Klägerin in den Kosovo verbundene Abbruch ihrer psychologischen Betreuung und die Veränderung bzw. das Absetzen der im

Rahmen der kombinierten thymo- und neuroleptischen Behandlung verordneten Medikamente auch vor dem Hintergrund ihrer Erlebnisse und unter dem Eindruck der im Rückkehrgebiet vorhandenen Umstände - eine akute massive, u.U. sogar lebensbedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zur Folge hätte.

Mit Bescheid vom 03.06.2002 stellte daraufhin das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) vorliegen.

Mit Schreiben vom 15.03.2004 teilte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Klägerin mit, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet sei. Nachdem die Klägerin ärztliche Bescheinigungen zu ihrem Gesundheitszustand vorgelegt hatte, wurde ihr mit Schreiben vom 17.11.2004 mitgeteilt, dass es bei der getroffenen Entscheidung bleibe.

Mit Schreiben vom 26.04.2006 teilte das Ausländeramt der Stadt Konstanz dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - mit, dass die Klägerin am 28.10.2005 in Mitrovica (Kosovo) die Ehe mit einem ebenfalls serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen geschlossen habe. Es werde deshalb um Überprüfung gebeten, ob die Feststellung eines Abschiebungshindernisses noch Bestand habe. Mit Schreiben vom 03.04.2007 teilte das Bundesamt der Klägerin mit, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden sei. Die Sachlage habe sich inzwischen geändert. Die Klägerin sei aufgrund ihrer Heirat mit einem serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen im Falle einer Rückkehr in den Kosovo nicht mehr allein. Zudem habe sie selbst die Rückkehr in das Land der traumatisierenden Ereignisse nicht mehr gescheut.

Die Klägerin gab dazu an, eine Rückkehr in den Kosovo sei weiterhin undenkbar. Aus diesem Grund sei auch ein Familiennachzug eingeleitet worden, der jedoch von der Ausländerbehörde bisher nicht zugelassen worden sei. Es sei nicht richtig, dass inzwischen eine PTBS im Kosovo grundsätzlich behandelbar sei. An der chronischen Erkrankung im Sinne einer endokrinologischen Störung bei genetischem Effekt habe sich nichts geändert. Die Klägerin müsse weiterhin regelmäßig Hydrocortison bis an ihr Lebensende einnehmen. Die Einnahme müsse ständig dosiert werden, weil die dauernde Einnahme wegen erheblichen Nebenwirkungen schädlich sei. Bereits an dieser Erkrankung scheitere eine Rückkehr in den Kosovo. Die hochqualifizierte Einstellung auf die Medikamente könnten nur

ganz wenige Ärzte im Kosovo bewerkstelligen. Dies müsse ebenso wie das Medikament teuer bezahlt werden. Die Klägerin wäre auch mit Hilfe ihres Ehemannes nicht in der Lage, die Behandlung dauerhaft, d.h. bis an ihr Lebensende zu finanzieren. Entscheidend sei jedoch, dass sie weiterhin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Die Behandlung sei nicht abgeschlossen. Die rein medikamentöse Behandlung von PTBS sei nicht ausreichend. Im Übrigen seien die Medikamente sehr teuer. Eine therapeutische Behandlung sei nicht möglich. Sie sei weiter in Therapie und Selbstmord gefährdet. Es sei versucht worden, ihre persönliche Situation dahingehend zu stabilisieren, dass sie eine Beziehung und eine Ehe eingehe. Dies sei für sie ein schwieriger Schritt gewesen. Sie habe auch versucht, kurzfristig das Kosovo zu besuchen. Dies habe aber an ihrem Trauma nichts geändert.

Mit Bescheid vom 05.09.2007 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 03.06.2002 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegt.
- Der Bescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mittels eingeschriebenen Briefes, am 07.09.2007 zur Post gegeben, zugestellt.

Die Klägerin hat am 21.09.2007 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie ergänzend aus, an der endokrinologischen Störung habe sich nichts geändert. Ihr Ehemann sei arbeitslos und lebe am Existenzminimum. Sie sei deshalb auch mit dessen Hilfe nicht in der Lage, die Behandlung dauerhaft bis an ihr Lebensende zu finanzieren. Die Behandlung einer PTBS im Kosovo sei nach wie vor nicht möglich. Mindestens eines der Medikamente, die von ihr benötigt würden, stehe nicht auf der so genannten „Essential Drugs List“. Dies sei das Medikament L-Thyroxin. Ob die weiteren Medikamente „Olanzapin 10 mg“ und „Dexamethason 0,25 g“ verfügbar seien, könne nur durch eine Anfrage des Gerichts geklärt werden. Die Mängel und Defizite bei der Behandlung psychischer Erkrankungen seien über die Jahre unverändert geblieben. Anzeichen für grundlegende Verbesserungen der therapeutischen Kapazitäten seien nicht in Sicht. Die psychiatrische Versorgung sei minimal. Man könne sogar sagen, dass sie sich geringfügig verschlechtert habe. Die Lage im Kosovo sei noch äußerst angespannt. Die Situation von Rückkehrern in den Kosovo sei schwierig.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 05.09.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamtes (drei hefte) und die der Klägerin mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnismittel vor. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht sämtliche Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen sind. Denn auf diese Möglichkeit ist in den ordnungsgemäß bewirkten Ladungen hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 05.09.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO)

Rechtsgrundlage für den Widerruf eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG, an dessen Stelle § 60 Abs. 7 AufenthG getreten ist, ist § 73 Abs. 3 AsylVfG. Danach ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen, zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Voraussetzung für den Widerruf ist, dass sich nach Erlass des Verpflichtungsurteils des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 21.02.2002 die Sach- oder Rechtslage nachträglich entscheidungserheblich verändert hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.09.2001 - 1 C 7.01 -, BVerwGE 115, 118). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Das Bundesamt beruft sich zur Begründung für eine Änderung der Sachlage auf die Ausreise der Klägerin in den Kosovo anlässlich der Eheschließung am 28.10.2005 in Mitrovica. Die Gefahren, die seinerzeit im Verpflichtungsurteil für den Fall der Rückkehr gesehen worden seien (erhöhte Suizidalität, akute massive, u.U. lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands) seien bei der jetzt tatsächlich durchgeführten Rückreise nicht aufgetreten. Die Klägerin habe sich offenbar in ihr Hei-

matland begeben können, d.h. sich freiwillig mit dem traumatisierenden Umfeld konfrontiert, ohne dass es zu einer (wesentlichen) Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes gekommen wäre. Dabei sei es unerheblich, dass die Rückkehr nicht für lange Dauer erfolgt sei. Würde die schwere posttraumatische Belastungsstörung mit den seinerzeit prognostizierten Gefahren fortbestehen, so hätten bei der Rückkehr so genannte „Trigger“, d.h. sinnhaft wahrnehmbare Eindrücke, Geräusche, Gerüche, körperliche Empfindungen oder andere, nicht sinnhaft wahrnehmbare Auslöser die Symptome des Wiedererlebens bei der Klägerin mobilisiert und das Syndrom verstärkt. Bei fort-dauernder schwerer PTBS gehe dies zwangsläufig mit einer Rückreise einher, unabhängig von der Dauer der Rückreise. Entsprechendes sei im Widerrufsverfahren nicht vorgebracht worden und demnach auch nicht eingetreten. Dies bedeute, dass die seinerzeit für den Fall der Rückkehr gesehene Gefahren inzwischen ausgeräumt seien und die Ausländerin mit Hilfe der Therapie soweit habe gesunden können.

Damit legt das Bundesamt, das die materielle Beweislast trägt, keine Änderung der Sachlage dar. Nicht erkennbar ist, woraus das Bundesamt seine Sachkunde herleitet. Die Schlussfolgerung, dass die vorübergehende Ausreise zwecks Eheschließung, die nicht mit psychischen Folgen einhergegangen sei, belege, dass die für den Fall der Rückkehr gesehene Gefahren inzwischen ausgeräumt seien, ist weder durch ein ärztliches Gutachten belegt noch ist ein Hinweis auf wissenschaftliche Erkenntnisse erfolgt, die die Annahme des Bundesamtes stützen könnten. Aus Sicht des Einzelrichters erscheint es durchaus naheliegend, dass für die Frage, welche Folgen eine Rückkehr eines an PTBS erkrankten Ausländers in den Staat hat, in dem er die traumatisierenden und zur Erkrankung führenden Vorfälle erlebt hat, zwischen einer freiwilligen, bloß kurzzeitigen Rückkehr zwecks Eheschließung einerseits und einer erzwungenen Rückkehr auf Dauer andererseits zu unterscheiden ist. Es spricht einiges dafür, dass - anders als bei einem nur kurzzeitigen Aufenthalt, bei dem die baldige Wiederausreise gewiss ist - bei einer erzwungenen Abschiebung die psychische Zwangssituation deutlich belastender ist, weil der Betroffene aufgrund der dauerhaften Rückkehr ständig der Erinnerung an die traumatisierenden Erlebnisse ausgesetzt ist.

Im Übrigen hat die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung durchaus Probleme aufgrund der kurzen Reise in den Kosovo geschildert. Sie hat dargelegt, sie habe sich eine Woche im Kosovo aufgehalten. Sie habe nicht gedacht, dass es ihr so schwer fallen würde. Durch Medikamente und psychologische Betreuung sei es ihr aber nach der

Rückkehr nach Deutschland wieder besser gegangen. Diese Ausführungen zeigen, dass der kurzzeitige Aufenthalt im Kosovo - in psychischer Hinsicht - keineswegs folgenlos geblieben ist, die Klägerin aber ihren Gesundheitszustand durch medikamentöse und psychologische Hilfe wieder in den Griff bekommen konnte. Auch dies verdeutlicht, dass die psychische Erkrankung nach wie vor besteht.

Die Klägerin ist auch immer noch ständig in psychotherapeutischer Behandlung. In der mündlichen Verhandlung hat sie ausgeführt, sie habe alle zwei bis drei Wochen bei Dr.

(Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin) einen Termin, der jeweils ca. eine ½ Stunde dauere und bei dem sie Gespräche führe. Außerdem legte sie ein Rezept über Olanzapin 10 mg vor. Bei Olanzapin handelt es sich um ein atypisches Neuroleptikum, das in der Psychiatrie hauptsächlich zur Behandlung schizophrener Psychosen eingesetzt wird, aber auch bei schweren und therapieresistenten Formen der posttraumatischen Belastungsstörung (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/olanzapin>). In der ärztlichen Bescheinigung des Dr. vom 04.12.2007 heißt es, die Klägerin sei weiterhin in ambulant-psychiatrischer/psychotherapeutischer Behandlung. Die psychischen Folgen der posttraumatischen Belastungsstörung mit ihren schwerwiegenden Symptomen bestünden unvermindert fort. Die ausgeprägten Schlafstörungen, Flashbacks, Alpträume, depressiven und psychosomatischen Symptome und die Suizidalität bedürften dringend weiterhin einer psychiatrisch/psychotherapeutischen Behandlung. Die ständig drohende Abschiebung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen belasteten die Klägerin enorm. Diese seien zu einem Hauptthema in den Gesprächen mit Dr. geworden.

Nach alledem mag eine Besserung in der Symptomatik eingetreten sein. Dass sich aber ihre gesundheitliche Situation so durchgreifend geändert hätte, dass nunmehr die - gerade auch vor dem Hintergrund der sie traumatisierenden Erlebnisse und der mit einer Abschiebung einhergehenden Konfrontation mit dem traumatisierenden Umfeld - im Urteil vom 21.02.2002 getroffene Feststellung, dass im Falle der Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben der Klägerin bestünde, nicht mehr zutrifft, kann indessen nicht zur Überzeugung des Einzelrichters, angenommen werden. Offen bleiben kann deshalb, ob die Feststellung eines Abschiebungsverbots i. S. von § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf die weitere Erkrankung (Late-Onset-Adrenogenitales Syndrom), die die ständige Einnahme von Cortison erforderlich macht, gerechtfertigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.